



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 24. JUNI 2021

NR. 24

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Zurücknahme des Vorranggebietes Freiraumfunktionen südlich der Steller Straße in der Gemeinde Isernhagen, Ortsteil Kirchhorst 176
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Stadt Burgwedel 176
- Vereinbarung zwischen der Region Hannover und dem Landkreis Hildesheim bezüglich der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Bau eines Radweges an der Kreisstraße K 519 / K 266 von Bledeln (Landkreis Hildesheim) nach Ingeln-Oesselse (Region Hannover) 176

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung) 177
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung) 177

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg 178
- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg 180

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Zurücknahme des Vorranggebietes Freiraumfunktionen südlich der Steller Straße in der Gemeinde Isernhagen, Ortsteil Kirchhorst

Genehmigung und Inkrafttreten

Die Regionsversammlung der Region Hannover hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 die 3. Änderung des RROP 2016 als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 25.05.2021, Az. ArL-L-W-2.20303/241.-3. Änd, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die 3. Änderung des RROP 2016 genehmigt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung vom 13.07.2017 über das RROP 2016 in Kraft.



 **Änderungsbereich**

Zu jedermanns Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG aus:

1. Satzung über die 3. Änderung des RROP 2016,
2. Begründung,
3. Umweltbericht,
4. Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Region Hannover eingesehen werden. Die Einsicht ist im Dienstgebäude Prinzenstr. 12, 30159 Hannover nach vorheriger Anmeldung unter 0511/616-22534 zu den Dienststunden möglich. Darüber hinaus stehen die Unterlagen unter folgender Internetadresse bereit: www.regionalplanung-hannover.de

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des RROP 2016 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG werden

1. eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
3. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Region Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Hannover, 11.06.2021,

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir die Plangenehmigung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Großburgwedel im Zuge der Kreisstraßen 117 und 118 (Stadt Burgwedel) gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG erfolgt. Diese hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Projektes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht durchgeführt wird. Die Gründe für die Entscheidung sind im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 16.06.2021

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Wesche

Vereinbarung zwischen der Region Hannover und dem Landkreis Hildesheim bezüglich der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Bau eines Radweges an der Kreisstraße K 519 / K 266 von Bledeln (Landkreis Hildesheim) nach Ingeln-Oesselse (Region Hannover)

Gemäß § 38 Absatz 5 Satz 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) haben der Landkreis Hildesheim und die Region Hannover eine Vereinbarung geschlossen.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der Zuständigkeit als Anhörungsbehörde und als Planfeststellungsbehörde von der Region Hannover auf den Landkreis Hildesheim beim Bau eines Radweges an der Kreisstraße K 519 / K 266 von Bledeln (Landkreis Hildesheim, K519, Station 0.000 – 0.654, Abschnitt 10) nach Ingeln-Oesselse (Region Hannover, K 266, Station 0 – 635, Abschnitt 70) als Gemeinschaftsprojekt, ohne Umbau der Brücke über die BAB A7, BW 03125 / BW 266/1 im Zuge der K 266.

Die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das gesamte Vorhaben wird gemäß § 2 der Vereinbarung vom Landkreis Hildesheim wahrgenommen.

- b) Folgende Straßen(-teile) werden neu klassifiziert bzw. beschrieben:

Am Kahlen Lehn:

- nähere Bezeichnung; zw. Geibelstraße und Dammgartenfeld
- nähere Bezeichnung; zw. Geibelstraße und Dammgartenstraße

Dammgartenfeld:

- nähere Bezeichnung; zw. Am Kahlen Lehn und Niedersachsenring

Gartenstraße:

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 4 (ehemals RK 2)

Geibelstraße:

- nähere Bezeichnung; zw. Am Kahlen Lehn und Eseringer Straße und Stichweg zw. Steinkamp und Am Kahlen Lehn

Hochbrücke:

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 4 (ehemals RK 2)

Kleine Bergstraße:

- Winterdienst; Reinigungsklasse 1 (ehemals RK 3)

Ostlandring:

- nähere Bezeichnung; einschl. Stichwege

Schillerslager Straße (B443):

- nähere Bezeichnung; zw. Mönkeburgstraße und Moorstraße, Kehrdienst; Reinigungsklasse 0 (ehemals RK 4)

Schillerslager Straße (B443):

- Straße; Schillerslager Str. (B443)
 - nähere Bezeichnung; zw. Moorstraße und Schillerslager Landstraße
- b) Folgende Straßen(-teile) werden gelöscht:
Schweriner Reihe (Stichwege)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Burgdorf, den 10.06.2021

L.S. Stadt Burgdorf
 Pollehn
 Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg am 24. März 2021 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. April 2011 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 14),
 - d) Rasenreihengrabstätten für Särge (§ 15),
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 16),
 - f) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge (§ 17a),
 - g) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen (§ 17b),
 - h) Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Särge (§ 17c),
 - i) Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnen (§ 17d).

Nach § 16 (Urnenwahlgrabstätten) werden folgende Paragraphen eingefügt – die bestehenden nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend um eins erhöht:

§ 17a

Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Särge sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.
- (2) Eine pflegeleichte Wahlgrabstelle ist mit einem stehenden oder liegenden Grabmal zu versehen. Die Grabmale werden umfasst von einer Rasenkante aus Stein, die der Friedhofsträger errichtet. Innerhalb dieser Steinkante obliegt die Grabpflege dem Nutzungsberechtigten. Die restliche Grabfläche wird mit Rasen eingesät. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung sowie der Rasenfläche der Grabstellen erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Bei Pflegevernachlässigung behält sich der Kirchenvorstand vor, nach einer Fristsetzung von vier Wochen zur Behebung der Mängel, die Steinkante entfernen und die gesamte Fläche mit Rasen einsäen zu lassen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die pflegeleichten Wahlgrabstätten für Särge.

§ 17b

Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die pflegeleichten Wahlgrabstätten für Särge auch für die pflegeleichten Wahlgrabstätten für Urnen.

§ 17c
**Pflegeleichte Wahlgrabstätten
in besonderer Lage für Särge**

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Särge sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren (maximal zwei) Grabstellen vergeben werden.
- (2) Diese Grabstellen werden vom Friedhofsträger mit einem im Boden liegenden Grabstein versehen. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabstellen obliegt dem Friedhofsträger. Er kann die erforderlichen Arbeiten an Dritte vergeben.

§ 17d
**Pflegeleichte Wahlgrabstätten
in besonderer Lage für Urnen**

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnen sind Grabstellen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.
- (2) Diese Grabstellen werden vom Friedhofsträger mit einem im Boden liegenden Grabstein versehen. Die Herrichtung und Pflege dieser Grabstellen obliegt dem Friedhofsträger. Er kann die erforderlichen Arbeiten an Dritte vergeben.

Der § 21 (Gestaltungsgrundsatz) wird wie folgt ersetzt:

§ 21
Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anlage) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Juli 2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Fuhrberg, den 24. März 2021

Der Kirchenvorstand:
Henne, Pastor L.S. Sulfrian
(Vorsitzender) (Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 09.06.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage
L.S. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

**Anlage zur 2. Änderung der Friedhofsordnung
Richtlinie zur Anlage und Pflege**

Richtlinien zur Anlage und Pflege der Grabstätten

1. Die Grabstätten müssen gepflegt und in einem dem Friedhof würdigen Rahmen angelegt sein.
2. Die Bepflanzung darf die Grabstelle nicht überschreiten und benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen
4. Für Pflanzen, die die Höhe von 1,5 Metern überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes einzuholen.
5. Die Grabstätten sind nur dann mit festem Material einzufassen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert. Einfassungen aus Beton sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Grabplatten jeder Art sind nicht gestattet. Das Verwenden von Kies oder anderen Steinschüttungen und ähnlichem Material auf Grabstätten ist verboten; ebenso die Verwendung von jeglichen Folien, Vlies etc.
7. Wurden Grabstätten bereits vor Inkrafttreten dieser Fassung der Richtlinien mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grab schmuck darf aus ökologischen Gründen nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Verwelkte und vertrocknete Blumen und Pflanzen müssen zeitnah entsorgt werden.
9. Das Aufstellen von Bänken muss beim Kirchenvorstand beantragt und genehmigt werden. In der Genehmigung werden Einzelheiten geregelt.
10. Hecken und Sträucher über 1,5m Meter Höhe dürfen ohne Genehmigung durch den Kirchenvorstand nicht beseitigt werden, da sie u.U. das Gesamtbild und die Biodiversität des Friedhofes von Bedeutung sind.
11. Lücken in den Hecken sind ausschließlich mit Eiben zu schließen.
12. Auf den Flächen für Rasenreihengräber sowie den Halbanonymen Gräbern dürfen keine Blumen, Kerzen, Schalen etc. abgestellt werden, lediglich am Gedenkstein. Geschieht dies dennoch, wird dieses vom Friedhofspersonal entfernt. Unansehnlicher Grab schmuck wird hier ebenfalls entfernt.

Gestaltung der Grabmale

1. Das Aufstellen von Grabmalen ist genehmigungspflichtig.
2. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabsteine sind zu vermeiden.
3. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht behandelte Zementmasse
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Ludwig Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg für den Friedhof in Fuhrberg am 24. März 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurufen ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für Personen bis zum vollendeten | |
| 5. Lebensjahr - für 20 Jahre: | 250,00 € |
| b) für Personen ab dem | |
| 6. Lebensjahr - für 25 Jahre: | 500,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 700,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle: | 28,00 € |
| c) Umwandelungspauschale einmalig | |
| - je Grabstelle: | 70,00 € |
| d) Rasenpflegegebühr | |
| - pro Jahr und Grabstelle: | 20,00 € |
| 3. Wahlgrabstätten mit 8 Stellen und mehr | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 375,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle: | 15,00 € |
| c) Umwandelungspauschale einmalig | |
| - je Grabstelle: | 50,00 € |
| d) Rasenpflegegebühr | |
| - pro Jahr und Grabstelle: | 15,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte (1x1 m für 4 Urnen) | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstätte: | 525,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstätte: | 21,00 € |
| 5. Rasenreihengräber für Urnen | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 1.050,00 € |
| 6. Rasenreihengräber für Säрге | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 1.420,00 € |
| 7.a Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Säрге | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 1.275,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle: | 50,00 € |
| 7.b Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 1.125,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle: | 36,00 € |
| 7.c Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Säрге | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 2.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle: | 88,00 € |
| 7.d Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnen | |
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle: | 1.600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle: | 64,00 € |

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits be-
legten Wahl- oder
Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Fried-
hofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an
die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungs-
rechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die
Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlän-
gerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nut-
zungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen
der überflüssigen Erde

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | 445,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | 110,00 € |
| 3. Für besondere Erschwernisse bei
Erstellung der Gruft, nach entstandenem
zusätzlichem Aufwand: | |
| a) je Arbeitsstunde: | 44,03 € |
| b) bei Radladereinsatz
- je Arbeitsstunde: | 77,35 € |
| 4. Fällt eine Bestattung auf einen Samstag,
erhöht sich die Gebühr um: | |
| a) bei einer Sargbestattung | 120,00 € |
| b) bei einer Urnenbestattung | 48,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung
eines stehenden Grabmals
Einschließlich Standsicherheitsprüfung: | 50,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung
eines liegenden Grabmals: | 25,00 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung
der Standsicherheit von stehenden
Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes
für jedes Jahr der Verlängerung: | 5,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes / der Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes
und der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: | 285,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes
bei Überführungen: | |
| a) für bis zu 4 Tage: | 50,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag: | 15,00 € |

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist,
werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen
Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für das Abräu-
men und Einebnen von Grabstellen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kir-
chenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentli-
chen Bekanntmachung zum 1. Juli 2021 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung
tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer
Kraft.

Fuhrberg, den 24.03.2021

Der Kirchenvorstand:

Henne, Pastor	L.S.	Sulfrian
(Vorsitzender)		(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchen-
gemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 09.06.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.	Im Auftrage Bergmann (Bevollmächtigter des KKV)
------	---

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
